

Die Stadt Cham erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

SATZUNG
über Aufwendungs- und Kostenersatz
für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Stadt Cham erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für
1. Einsätze,
 2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
 3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

- (2) Die Stadt Cham erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30. März 2012 außer Kraft.

Cham, 13. Dezember 2024
Stadt Cham



gez.
Stoiber
Erster Bürgermeister

Die Satzung wurde am 13. Dezember 2024 im Rathaus Cham, Marktplatz 2, Zimmer 116 zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Mitteilung unter <https://www.cham.de/die-stadt/aktuelles/amtliche-bekanntmachungen> vom 13. Dezember 2024 hingewiesen.

Cham, 13. Dezember 2024
Stadt Cham



gez.
Stoiber
Erster Bürgermeister

Anlage
zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und
andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

1. Streckenkosten

| Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für | bei einer Nutzungsdauer von | bei Zugrundelegung der jährlichen durchschnittlichen Fahrleistung je Fahrzeug und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 % |
|--|------------------------------------|---|
| ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF | 20 Jahren | 2,72 Euro |
| ein Löschgruppenfahrzeug LF 10 (LF 8 bzw. LF 8/6 bzw. StLF 10/6 bzw. MLF) | 25 Jahren | 7,16 Euro |
| ein Löschgruppenfahrzeug LF 20 | 25 Jahren | 7,36 Euro |
| ein Tanklöschfahrzeug TLF 16/25 / TLF 24/50 | 25 Jahren | 6,09 Euro |
| ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 | 25 Jahren | 7,91 Euro |
| eine Drehleiter DLK 23/12 | 25 Jahren | 10,30 Euro |
| einen Voraus-Rüstwagen VRW | 25 Jahren | 2,26 Euro |
| einen Rüstwagen RW-Kran | 25 Jahren | 7,75 Euro |
| ein Mehrzweckfahrzeug MZF | 15 Jahren | 4,75 Euro |
| einen Einsatzleitwagen ELW | 15 Jahren | 6,18 Euro |
| einen Gerätewagen Logistik GW-L1 | 25 Jahren | 4,40 Euro |
| einen Gerätewagen Logistik GW-L2 | 25 Jahren | 7,37 Euro |
| einen Mannschaftstransportwagen MTW | 15 Jahren | 3,94 Euro |
| ein Wechselladerfahrzeug WLF | 25 Jahren | 4,30 Euro |
| ein Utility-Task-Vehicle UTV | 20 Jahren | 3,83 Euro |
| einen Teleskopklader | 20 Jahren | 2,98 Euro |

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

| Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens – je eine Stunde für | Bei Zugrundelegung der durchschnittlichen jährlichen Ausrückestunden je Fahrzeug und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10% |
|--|---|
| ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF | 69,01 Euro |
| ein Löschgruppenfahrzeug LF 10 (LF 8 bzw. LF 8/6 bzw. StLF 10/6 bzw. MLF) | 139,36 Euro |
| ein Löschgruppenfahrzeug LF 20 | 146,34 Euro |
| ein Tanklöschfahrzeug TLF 16/25 / TLF 24/50 | 137,39 Euro |
| ein Hilfeleistungsfahrzeug HLF 20 | 184,02 Euro |
| eine Drehleiter DLK 23/12 | 232,80 Euro |
| einen Voraus-Rüstwagen VRW | 53,75 Euro |
| einen Rüstwagen RW-Kran | 151,65 Euro |
| ein Mehrzweckfahrzeug MZF | 49,01 Euro |
| einen Einsatzleitwagen ELW | 89,64 Euro |
| einen Gerätewagen Logistik GW-L1 | 48,29 Euro |
| einen Gerätewagen Logistik GW-L2 | 102,57 Euro |
| einen Mannschaftstransportwagen MTW | 40,82 Euro |
| ein Wechselladerfahrzeug WLF | 75,83 Euro |
| ein Utility-Task-Vehicle UTV | 24,26 Euro |
| einen Teleskoplader | 17,18 Euro |
| einen Verkehrssicherungsanhänger VSA | 16,40 Euro |

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.1 Hauptamtliches Personal

Für den Einsatz hauptamtlicher Bediensteter werden folgende Stundensätze berechnet:

Beschäftigter (Entgeltgruppe 6 TVöD) 28,90 €

(Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

3.2 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 24,00 €

(Aufwandersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwandersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

3.3 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende der Entschädigungssatz gemäß § 11 Abs. 5 AVBayFwG von derzeit 16,90 €

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.